



Der Weg als Ziel

myPlan-B

bietet Ihnen ein vollständiges Dienstleistungspaket zur Erstellung Ihrer Planunterlagen:

garantierte, gleichbleibende Qualität

- über 20 Jahre Praxiserfahrung
- hochwertige Umsetzung durch Architekten, Fachplaner und Kooperationspartner
- konsequente Umsetzung der geltenden Vorschriften, Regeln und Normen
- flexible und individuelle Kundenbetreuung

Pläne statt Bilder

- vollständige CAFM-Einbindung möglich
- vollwertige CAD-Pläne zur weiteren Nutzung fürz.B. Umbaumaßnahmen, Flächennutzungspläne, Schließpläne

günstige Preise durch modernste Technik

- preiswert durch modernste DV-Systeme

Geschäftsbedingungen für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes Geltungsbereich

Für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes der Firma Pietschconsult GmbH, im folgenden Auftragnehmer, gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäfts- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen bzw. von diesen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht widersprochen worden ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat den abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Nicht Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen werden Leistungen anderer Kooperationspartner der Pietschconsult GmbH. Leistungen, Preise sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind für den Auftragnehmer nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ihr schriftlich abgegeben und bestätigt worden sind.

Leistungsinhalt

Der Auftragnehmer bietet folgende Gefahrenabwehrpläne sowie Beratungsleistungen an: Feuerwehrpläne gem. DIN 14095, Flucht- und Rettungspläne gem. DIN ISO 23601, BGV A 8, erstellt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Angaben und Parameter des Auftraggebers. Die Erstellung der benannten Gefahrenabwehrpläne erfolgt auf Grundlage des optischen Zustandes der Gegebenheiten. Optisch nicht wahrnehmbare Zustände oder Gegebenheiten, die für die Gefahrenabwehrpläne relevant sind müssen vom Auftraggeber aufaufgefordert benannt werden. Bei der Darstellung der Fluchtpläne wird eine bereits installierte Beschilderung in den zu erstellenden Plänen berücksichtigt. Es erfolgt keine Prüfung der rechtlichen Ansprüche an Flucht- und Rettungswege des jeweiligen Objektes. Zum Leistungskatalog gehört ausdrücklich keine Beratungstätigkeit darüber, was im Einzelfall für die Feuerwehreinsatzplanung ein relevantes Merkmal ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Kooperationspartner durchführen zu lassen.

Mitwirkungspflicht

Zur störungsfreien Durchführung der Leistungen hat der Auftraggeber auf seine Kosten alles seinerseits Notwendige zu tun. Der Auftraggeber hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer die zur Erstellung der Pläne erforderlichen Daten und Parameter pünktlich erhält. Alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Grundrisse und Lagepläne der Baulichkeiten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Erfassung der erforderlichen Daten und Parameter zu unterstützen. Da keine Prüfung der gesetzlichen Anforderungen an Flucht- und Rettungswege erfolgt, sind erforderliche Genehmigungen vom Auftraggeber einzuholen. Liegen bereits Entscheidungen der Behörde vor und wurden dem Auftragnehmer durch Vorlage entsprechender Unterlagen mitgeteilt, wird der Auftragnehmer sie bei der Planung mit einbeziehen. Ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, die vereinbarten Ausführungszeiten einzuhalten, sofern der Auftraggeber der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann der Auftraggeber keine Ansprüche wegen Verzugs geltend machen.

Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den erstellten Planungsunterlagen bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher Forderungen vor. Solange noch Forderungen wegen Planunterlagen offen stehen verpflichtet sich der Auftraggeber, jeden Wechsel seines Geschäftssitzes unverzüglich anzuzeigen.

Geschäftsbedingungen

Abnahme/ Urheberrecht/ Gewährleistung

Der Auftraggeber wird innerhalb einer Woche eine Abnahme durchführen, sobald ihm die Fertigstellung der Leistung mitgeteilt wurde. Die Schlussabnahme erfolgt durch eine interne, vom Auftraggeber als berechtigt bezeichnete Person. Der Auftragnehmer regelt die Abnahme durch die Behörde soweit dies vom Auftraggeber beantragt ist. Die Abnahme ist durch Gegenzeichnung eines Abnahmeprotokolls zu erklären. Die Abnahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung der Leistung erklärt. Bei dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht für die erzeugten Pläne. Der Auftraggeber ist nicht befugt, die Pläne für eigene oder fremde Zwecke zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Auf Bestellung und Rechnung wird der Auftragnehmer für den Auftraggeber weitere Exemplare der erstellten Pläne herstellen und liefern. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme.

Haftung

Der Flucht- und Rettungsplan sowie der Feuerwehrplan gehen aus den Ergebnissen der Begehungen durch den Auftragnehmer oder den Auftraggeber hervor sowie aus vom Auftraggeber gemachten Angaben. Eine Prüfung auf Korrektheit für die vom Auftraggeber vorgegebenen Angaben erfolgt durch den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Hierdurch nicht ausgeschlossen wird die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers, die auf einer beabsichtigten oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers Änderungen an den Plänen vorgenommen hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

Preise/ Zahlungsbedingungen

Es gelten die Preise im schriftlichen Auftrag, sie verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erst bei Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers gelten Zahlungen als Erfüllung. Der Auftraggeber ist nur berechtigt aufzurechnen, mit Forderungen, die schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Der Auftragnehmer wird über die fälligen Beträge Rechnung stellen. Das Zahlungsziel für den Auftragnehmer beträgt 10 Werktage ohne Abzüge.

Verbindlichkeit / Gerichtsstand/ Schriftform/ Recht

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, auch wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Sollten einzelne Bestimmungen einschließlich dieser allgemeinen Geschäfts- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass die Daten des Auftraggebers im Rahmen der gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen gespeichert werden. In Schriftform benötigt werden Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen sowie sonstige rechtlich relevante Erklärungen.

Feuerwehrlaufkarten
Flucht- und Rettungspläne
Feuerwehrpläne



myPlan-B

Pietschconsult GmbH
Moislinger Allee 56 • D- 23558 Lübeck
Fon: +49 (0)451 580873-30
Fax: +49 (0)451 580873-31
E-Mail: info@myplan-b.de
www.myplan-b.de